

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach einer kurzen Pause erhielt der Tagesreferent das Wort zu seinem Vortrage, über den wir in einer nächsten Nummer berichten wollen.

Verschiedenes.

Die Baupolizei der Stadt Zürich erläßt folgende Bekanntmachung:

Behufs einheitlicher Anwendung der Art. 1, 2 und 31 der Bautenkontrollverordnung vom 11. März 1911 mit Bezug auf den Anstrich von Kanneln und der Stirnbretter der Dachgesimse hat der Vorstand des Bauwesens I unterm 2. September 1915 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. In Anbetracht der Notwendigkeit einer verschiedenen Behandlung je nach der Höhe der Häuser, der Dachneigung, der Länge und Breite der Kannel und Dachgesimsstirnbretter ist von einem beabsichtigten Anstrich der Dachkannel und Stirnbretter in allen Fällen der Gerüstschau Anzeig zu machen, welche darüber zu befinden hat, ob von der Erstellung eines Gerüsts im einzelnen Falle Umgang genommen werden kann.

Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach einmaliger Verwarnung wird mit Buße bestraft.

2. Das Anstreichen von Dachkanneln und Stirnbrettern auf Anlegeleitern ist über 6 m Höhe untersagt.

Der Schweizer Azetylen-Verein Basel, Dönggasse 12, macht bekannt, daß der XIV. Schweizerkurs vom 27. September bis 2. Oktober daselbst stattfindet. Anmeldungen zu demselben sind spätestens bis 20. September an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Das neue Glasgemälde in der Predigerkirche in Zürich. Zur selben Zeit, da der Predigerkirche zur Seite die Zentralbibliothek als stattliche Nachbarin emporkam, ist dem Gotteshaus auch in seinem Innern eine wertvolle Bereicherung zuteil geworden. In das breitgedehnte Spitzbogenfenster nächst der Kanzel wurde ein Glasgemälde eingefügt, das mit gutem Recht ein Meisterwerk genannt werden darf. Es stellt Zwinglis Aufbruch zur Rappelschlacht dar, nach einem Entwurf des Malers Walter Näf-Bowlin, der seine Vorlage, die wohlbekannte Darstellung von Ludwig Vogel, sehr geschickt in die neu-gegebenen Raumverhältnisse transponiert hat. Schlicht und kraftvoll zugleich steht der Reformator Abschied nehmend bei Frau und Kindern und einer Schar von Mitbürgern, unter denen der Bannerträger und der Romier Schmid besonders markante Gestalten sind. Aus den Mienen und Gebärden aller spricht jenes fromme, die schwere Prüfung überwindende Vertrauen, zu dem Zwingli ermahnt: „Biderbe Leute seid tröstlich und fürchtet euch nicht; müssen wir gleich leiden, so ist die Sache gut.“ Diese Worte stehen in der untern Einfassung des Bildes. Sein Hintergrund wird von der Fraumünsterkirche mit den beiden (bis 1728) nur mäßig hoch ragenden Türmen gebildet und von den zeitgenössigen Nachbargebäuden. Nach oben ist die Szene durch eine mit Trauben behangene Nebelgerlande begrenzt. Den obersten Raum im Bogenwinkel des Fensters nimmt das dornengekrönte Christushaupt ein, dessen Aureole die Feierlichkeit des Bildes noch steigert. Seine Farben, unter denen das Rot und das Blau ganz besonders lebend wirken, stehen zu einander in bewundernswerter Harmonie. — Der Kirchgemeinde wird es zweifellos einnehmlich bleiben, daß sie diese schöne Gabe der Familie Näf-Michel verdankt, als ein Andenken an den im Mai 1913 verstorbenen Herrn Edwin Näf-Michel, der über ein Jahrzehnt in der Kirchenpflege Predigern treue Dienste geleistet

hat. Zwischen ihm und dem Gegenstand des Gemäldes besteht eine historische Beziehung insofern, als ein Vorfahre, der heldenmütige Adam Näf, in derselben Rappelschlacht sich als Retter des Zürcher Banners hervorgetan hat, eine Tat, für die ihm die Stadt Zürich mit der Verleihung des Bürgerrechts dankte.

Gerne werden die Beschauer davon Notiz nehmen, daß das herrliche Glasgemälde in einem Zürcher Atelier entstanden ist: die Firma H. Röttinger in der Detenbachstraße hat mit dieser meisterhaften Leistung ihren guten, ein halbes Jahrhundert alten Ruf hochgehalten und den besten Beweis erbracht, daß jener Kunstzweig heute in Zürich wieder ähnlich wie im 15. und 16. Jahrhundert in Blüte steht. Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn man vielerorts zur Gepflogenheit zurückkehren würde, private und öffentliche Bauten mit Glasmalereien von so guter künstlerischer Tradition zu schmücken.

Über „Das Schweizerhaus und sein Dach“ publiziert Herr Architekt Salomon Schlatter im „Helvetia“ interessante Mitteilungen. Er versetzt den Leser zunächst zurück in die Zeit der Städtegründungen, da die Bauern sich in den städtischen Ansiedlungen näher zusammengezogen; da aus dem Ackerbauer ein Ackerbürger wurde, aus dem Bauernhaus das Bürgerhaus entstand, das heute noch da und dort an seine Herkunft erinnert. Das Bürgerhaus nahm vom umgebenden Lande die Bauweise an, den Blockbau, den Ständerbau und mit ihnen die Dachform und die Dachbedeckung. Die alten Städte waren fast ganz aus Holz gebaut und mit Schindeln, jedenfalls Lagschindeln, gedeckt. An Stelle der Steine mußten später zur Befestigung der Dachschindeln Nägel verwendet werden. Das Städtchen Werdenberg hatte noch vor wenigen Jahren fast ausnahmslos seine Steine auf den Dächern. Mit der Ausbildung des Handwerks entwickelte sich auch das technische Können, was auch zur Verbesserung der Holzschindel führte; es kam das „Nageldach“ auf, d. h. es wurden die kleinen feinst gespaltenen Schindeln mit Nägeln auf die Latten befestigt. Das Nageldach bildete in den Städten den Vorläufer des Ziegelbaches. Das feine Material der Bedachung erlaubte nun auch allerlei Aus- und Aufbauten auf dem Dach. Auf die Trauffront wurde ein schmaler Aufbau zur Aufnahme der Winde, des Aufzuges gesetzt. Der großen Feuersgefahr wegen verbot eine Stadt nach der andern den reinen Holzbau innerhalb der Mauern und verordnete die Ziegelbedachung. Da der reine Steinbau unsern Ahnen fremd war, kam man zu einer vermittelnden Bauweise; es wurde das Fachwerk, der Riegelbau aufgenommen, der seine vollkommenste Ausbildung auf fränkischem Gebiet hat; zu uns kam er jedenfalls aus dem Schwabenland. Von den Städten aus verbreitete sich der Fortschritt der Dachbedeckung auf das Land; in einem großen Teil des Alpenhausgebietes blieb aber das Schwerdach unverändert bis auf die neueste Zeit. Das Hausdach erfuhr noch weitere Veränderungen, die Giebelwand wurde erhöht, die Walmsfläche kleiner gemacht; dem Dach gab man eine gebrochene Fläche, so daß durch diesen Leiftbruch die Trauffronte höher zu liegen kam; die Lauben wurden vermehrt; die Verschalung des Giebelvorschlages wurde nicht mehr geradlinig, sondern in einem großen Bogen abgesehen. So entstand das mächtige Bernerhaus in seiner ganzen stolzen Bauernbehäbigkeit. In der Innerschweiz schuf man zum Schutze der Front die Bordächer.

Schweizerische Bronzwarenfabrik A. G., Turgi (Aargau). Die Dividende für das Geschäftsjahr 1914/15 wird, wie seit mehreren Jahren, mit 5% zur Ausrichtung gelangen.